

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bad Salzschlirf

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit §§ 11, 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 18.11.2009 (GVBl. I S. 423) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf am 21.03.2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 27.04.2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 „Gemeindebrandinspektor / Gemeindebrandinspektorin / Stellvertretender Gemeindebrandinspektor / Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 bleibt unverändert
- b) Absatz 2 bleibt unverändert
- c) Absatz 3 bleibt unverändert
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Salzschlirf angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sollte die zu wählende Person in Ihrer Amtszeit das 60. Lebensjahr überschreiten, so ist wie in § 6 Abs. 2 zu verfahren.“

- e) Absatz 5 bleibt unverändert
- f) Absatz 6 bleibt unverändert
- g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und sein/seine Stellvertreter / Stellvertreterin, ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzschlirf, den 22.03.2018

Der Gemeindevorstand

Kübel
Bürgermeister